



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

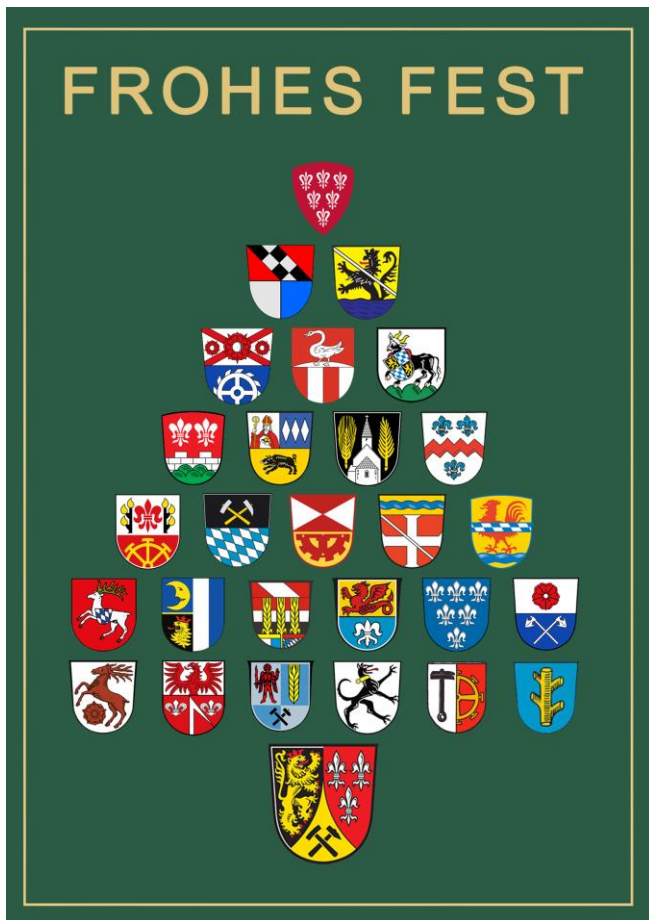
Donnerstag, 18.12.2025

Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats	132
Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2024 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO); Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit	132
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach Taxitarifordnung vom 09.12.2025	133
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	137
Bekanntmachung von Manövern	140
Nachruf	141

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats



*„In Jesus hat sich Gott zum Kind gemacht,
um sich von uns umarmen zu lassen.“*
(Papst Franziskus)

Frohe und besinnliche Festtage
sowie ein glückliches, erfolgreiches
und gesundes neues Jahr
wünscht

Richard Reisinger
Richard Reisinger
Landrat

Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2024 (Beteiligungsbericht) gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO);

Hinweis auf Einsichtnahmemöglichkeit

Der Beteiligungsbericht vom 03.11.2025 für das Jahr 2024 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 08.12.2025 vorgelegt und kann nunmehr während der allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Gebäude II, Zimmer Nr. 2.1.7, eingesehen werden.

21/09.12.2025

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach

Taxitarifordnung

vom 09.12.2025

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach sowie der Stadt Amberg. Für Unternehmer aus Auerbach gehören auch die Fahrten zum Bahnhof Pegnitz und Bahnhof Neuhaus a. d. Pegnitz zum Pflichtfahrgebiet.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Bei der Betriebssitzgemeinde Sulzbach-Rosenberg bildet der Ortsteil Sulzbach – Grenze Einmündung Goethestraße/Südstraße – Hitzelmühlweg, St.-Anna-Straße, An der Point jeweils in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der im Taxi beförderten Personenzahl zusammen aus
 - a) Grundpreis
Bestandteil des Mindestfahrpreises 4,20 €
 - b) Mindestfahrpreis
einschließlich der ersten Schalteinheit 4,40 €
Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
 - c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)
Der Preis pro Kilometer beträgt 2,80 €
(Schalteinheit 0,20 € pro 71,43 m Wegstrecke)
 - d) Zeitpreis (Tarifstufe 2)
(0,20 € je 18 Sekunden) 40,00 €
Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit erhoben.
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 14,29 km/h.

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 € für jeden angefangenen Zeitraum von 18,00 Sekunden; dies sind je Stunde 40,00 €.

Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde – unmittelbar nach Erreichen des Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

e) Zuschläge

• **Gepäck**

- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck (auch volle Plastiktüten und Großpackungen Getränke) je Stück 1,00 €
- üblicherweise im Fahrgastraum unterzubringendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen (z. B. Rollatoren etc.), Kinderwagen frei

• **Tiere**

- Hunde die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei
- jedes frei transportierte Tier 2,00 €
- jedes Tier im Käfig oder Transportbehälter 0,50 €

• **Großraumtaxi**

(Fahrzeuge, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen zugelassen sind)

- bei ausdrücklicher Anforderung ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der Fahrgäste pauschal 9,00 €

• **Rollstuhltaxi**

- Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung (z. B. Hebebühne oder Rampe) 15,00 €

• **Rechnungsfahrt** 3,00 €

Pro Rechnungsfahrt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € als Zuschlag erhoben. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar oder durch andere Zahlungsmittel, z.B. Euroschecks oder Kartenzahlung, entrichtet werden, sondern die per Rechnungstellung des Unternehmers erhoben werden.

- (2) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Der Fahrpreisanzeiger mit Tarilstufe 1 wird bei der Anfahrt erst beim Überschreiten der Tarifzone I eingeschaltet. Bei Rück- bzw. Zielfahrten in Richtung Zone I ist die Tarilstufe 2, ab Zone I die Tarilstufe 1 einzuschalten. Für Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen der Tarifzone II bis Grenze der Tarifzone I gilt die Tarilstufe 2; ab Grenze der Tarifzone I die Tarilstufe 1.

- (3) Bei Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 3) gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (4) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der Fahrer zu vertreten hat, so sind der Mindestfahrpreis und die tatsächlich gefahrenen Kilometer (aufgerundet) zu erheben.
- (5) An Zuschlägen dürfen höchstens 18,00 € erhoben werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen.
- (4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere Krankenfahrten) sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nur mit Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Weizsach zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
- (3) Für über die gesetzliche Beförderung hinausgehende Nebenleistungen kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Anfahrt in Tarifzone I erfolgt das Einschalten des Fahrpreisanzeigers erst mit Beginn der Beförderung. Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (2) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich, mit Ausnahme der kostenfreien Anfahrt innerhalb der Tarifzone I, mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine angemessene Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse mit Steuernummer sowie der Unterschrift des Fahrzeugführers auszustellen. Steuerliche Verpflichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 3 Abs. 3) besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung im Fahrzeug mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden die vom Unternehmer dafür festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Amberg-Sulzbach vom 13.10.2022 (Amtsblatt Nr. 13/2022 des Landratesamts Amberg-Sulzbach) außer Kraft.

92224 Amberg, 09.12.2025
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez
Richard Reisinger
Landrat

72/15.12.2025

Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach hat mit Beschluss vom 02.12.2025 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2024 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Auditar GmbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang-Peter Wendl, erteilt worden:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des AS Technologie- und Gründerzentrums – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des AS Technologie- und Gründerzentrums für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, 13. Oktober 2025

AUDITAR GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wendl
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresüberschuss des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2024, in Höhe von 2.947,81 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

gez.
Stefan Frank
Erster Bürgermeister

gez.
Harald Mizler
Vorstand

gez.
Dr. Harald Schwartz
Vorstand

Bekanntmachung von Manövern

(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wird folgende militärische Übung durchgeführt:

	Art der Übung	Zeitraum	Übungsgebiet
1.	Helikopterlandezoneentraining (US-Army, AE26-05)	02.01. - 30.01.2026 (teilweise auch nachts)	Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freuden- denberg, Ebermannsdorf

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/15.12.2025

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trauert um



Herrn Josef Kulacz

Herr Kulacz war von 1998 bis 2015 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Hausmeister in der staatlichen Berufsschule Sulzbach-Rosenberg tätig.

Für seine treuen Dienste und all sein Wirken sage ich als Landrat ein herzliches Vergelt's Gott. Der Landkreis wird ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Gedanken sind vor allem bei seiner Familie und seinen Angehörigen.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat